

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Rheinau

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, und § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Rheinau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Rheinau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Rheinau hat. Gleiches gilt bei Abwesenheit im Ausland von weniger als drei Monaten.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt. Bei verspäteter Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 endet die Steuerpflicht zum Ende des Monats vor der Anzeige.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	60 €
b) für jeden weiteren Hund	120 €
c) für jeden Zwinger im Sinne von § 8 (bis zu 5 Hunde)	180 €
d) für jeden weiteren Zwinger im Sinne von § 8 (bis zu 5 weitere Hunde)	180 €
e) für jeden Kampfhund / gefährlichen Hund und jeden Zwinger, in dem mindestens ein Kampfhund / gefährlicher Hund im Sinne von § 6 gehalten wird	550 €
f) für jeden weiteren Kampfhund / gefährlichen Hund im Sinne von § 6	650 €

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 7 Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.
- (4) Werden neben Kampfhunden / gefährlichen Hunden im Sinne von § 6 oder neben im Zwinger gehaltenen Hunden im Sinne von § 8 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.

§ 6 Kampfhunde / Gefährliche Hunde

Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange die Eigenschaft als Kampfhund nicht durch eine Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH widerlegt worden ist: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier.
2. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 3 PolVOgH sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den in Nr. 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere Bullmastiff, Staffordshire, Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu.
3. Gefährliche Hunde, die, ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, welche
 - a) bissig sind
 - b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 - c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortpolizeibehörde.

§ 7 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ist,
4. Hunden von Forstbediensteten, Revierinhabern (Jagdpächtern) und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und von Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.
6. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim stammen, für die ersten zwölf Monate. Der Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung ist durch das Tierheim schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde,

1. die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. die die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG) nach der Internationalen Prüfungsordnung der Klasse III (IPO Klasse III) mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Für Kampfhunde / gefährliche Hunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt.

(4) Für Kampfhunde im Sinne von § 6 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. e und f um die Hälfte ermäßigt, wenn eine Bescheinigung über eine bestandene Verhaltensprüfung (Wesenstest) nach § 1 Abs. 4 PolVOgH vorgelegt wird.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c und d erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 6 Nr. 1 und 2 genannten Hunderassen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen von § 3 Abs. 1, diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck objektiv nicht geeignet sind,
 2. im Falle von § 8 keine ordnungsgemäßen Nachweise über den Bestand, den Erwerb, die Zucht und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Nachweise der Stadt Rheinau nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Nachweise bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu bezahlen. Der Steuerbescheid gilt auch für die Folgejahre bis eine Änderung (Abmeldung des Hundes, Veränderung der Steuersätze) eintritt. Die Steuer ist jährlich zum 01. März fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund als Kampfhund / gefährlicher Hund im Sinne von § 6 eingestuft wird, hat dies innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt zu dem die Voraussetzungen vorliegen der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken mit dem Aufdruck „Stadt Rheinau 2010 – 2011“ bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig; gleiches gilt für die ab dem Jahr 2011 ohne Jahreszahl auszugebenden Hundesteuermarken. Die Stadt Rheinau kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken je steuerlich angemeldeten Zwinger.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige der Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Steuermarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11, 12 oder 14 zuwiderhandelt.

§ 14
Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund / gefährlichen Hund im Sinne von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12.11.2001 außer Kraft.

Rheinau, den 21.12.2010

Welsche, Bürgermeister